

II-3127 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl. IV-50.004/75-2/811010 Wien, den 4. Dezember 1981
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Beantwortung

1423/AB

1981-12-09

zu 1431J

der Anfrage der Abgeordneten GRABHER-MEYER und Genossen an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Eingliederung psychisch Kranker und Abhängigkeitskranker

(Nr. 1431/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen gestellt:

"1. Teilen Sie die Auffassung der Anfragesteller, daß eine wesentliche Verbesserung der kompetenzrechtlichen Stellung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz auf Bundes- ebene für die tatsächliche Einlösung der in der bewußten Pro- klamation der Bundesregierung enthaltenen Ankündigung eine Grund- voraussetzung ist?

2. Wenn ja: welche Bemühungen sind von Ihrer Seite beab- sichtigt, um die Schaffung dieser wichtigen Voraussetzung zu er- reichen?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zutreffend wird in der Fräambel der Anfrage festgehalten,

- 2 -

daß ich in der Beantwortung der an mich gerichteten Anfrage Nr. 1019/J darauf hingewiesen habe, daß allgemein die Rechts-situation auf dem Gebiet der Rehabilitation bedauerlicherweise durch eine weitgehende Zersplitterung der Zuständigkeiten und Tätigkeiten verschiedener Stellen gekennzeichnet ist, wobei als Leistungsträger Bund, Länder, Sozialversicherungsträger und private Rechtsträger in Betracht kommen.

Dessen ungeachtet bin ich aber nicht der Meinung, daß eine Kompetenzänderung auf Bundesebene zu Gunsten des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz - abgesehen davon, daß grundlegende Änderungen gewachsener Strukturen nur langfristig vorbereitet bzw. effektuiert werden können - Grundvoraussetzung zur Erreichung des angestrebten Ziels ist.

Gerade der Aus- und Aufbau von Einrichtungen zur Eingliederung psychisch Kranke und Abhängigkeitskranke wird nur durch koordiniertes Zusammenwirken aller für die einzelnen Aspekte dieses komplexen und vielschichtigen Problemkreises auf den verschiedenen Ebenen zuständigen Stellen möglich sein.

Hinsichtlich der Eingliederung Abhängigkeitskranke darf ich in Ergänzung meiner Anfragebeantwortung vom 28. April 1981 auf die Verordnung vom 14. September 1981 über die Suchtgiftberatung, BGBI. Nr. 435, hinweisen, mit der Einrichtungen und Vereinigungen kundgemacht wurden, die zur Beratung oder Betreuung von Personen im Hinblick auf Suchtgiftmißbrauch anerkannt sind.

Gemäß § 22 Abs. 2 Suchtgiftgesetz kann die Tätigkeit dieser anerkannten Einrichtungen oder Vereinigungen bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen vom Bund gefördert werden, wobei vorgesehen ist, daß die Förderung durch jeweils gleich hohe Zuschüsse aus Bundesmitteln wie aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften zu erfolgen hat.

- 3 -

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wird für diese Zwecke noch im Jahre 1981 einen Beitrag von insgesamt 12 Millionen Schilling zur Verfügung stellen. Für das Jahr 1982 ist im Bundesvoranschlag eine Erhöhung dieser Förderungsbeiträge auf 16,851.000 S beantragt worden. Diese Förderung soll vor allem dem weiteren Ausbau der Beratungsstellen für Drogenabhängige, insbesondere auch in personeller Hinsicht, sowie der Errichtung neuer stationärer Einrichtungen und ihrem Betrieb zugute kommen.

Der Bundesminister:

